

Präambel

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen Kunst berücksichtigen die Verkehrsgebräuche im Zusammenhang mit der Spedition, Beförderung und Behandlung von Kunst und Antiquitäten, Ausstellungsgegenständen, Sammlungen und artverwandten Gegenständen (im Folgenden: Kunstgegenstände). Alle Aufträge, auch von Nichtkaufleuten, werden ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen durchgeführt. Die Vertragsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen bedürfen der Schriftform. **Auf die Haftungsausschlüsse und die Haftungsbeschränkungen wird hingewiesen**, ebenso auf die Möglichkeiten der Vereinbarung und Versicherung höherer Haftungen.

1 Anwendungsbereich

1.1 Die Vertragsbedingungen gelten für Verrichtungen aller Art im Zusammenhang mit der Behandlung von Kunstgegenständen, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Kunstbereich gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen beispielsweise Vereinbarungen, auch als selbständige Verträge, über das Auf- und Abhängen von Bildern, das Auf- und Abbauen sonstiger Kunstgegenstände, das Verpacken, Verladen, Verstauen, Befördern, Entladen und die Lagerung von Kunstgegenständen, über die Erhebung von Nachnahmen, über Zollbehandlungen, über Kurierdienstleistungen oder die Vermittlung von Reiseverträgen und das Besorgen von Transport- und Sachversicherungen.

1.2 Ohne eine vorherige schriftliche Vereinbarung sind von den Verrichtungen Güter ausgeschlossen, von denen Gefahren für andere Güter, Umwelt oder Personen ausgehen können, insbesondere Gefahrgüter im Sinne des Gefahrgutgesetzes. Werden diese gleichwohl übergeben, so haftet der Auftraggeber verschuldensunabhängig für entstehende Schäden.

1.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Allgemeinen Vertragsbedingungen Kunst auch mit seinem Vertragspartner, zum Beispiel dem Empfänger oder Eigentümer des Kunstgegenstandes, zugunsten des Auftragnehmers zu vereinbaren.

2 Angaben über die Kunstgegenstände

2.1 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei Auftragserteilung schriftlich zu unterrichten über Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Maße und Gewichte, Eigenschaften und den tatsächlichen Wert der zu behandelnden Kunstgegenstände sowie die Raumverhältnisse am Abhol- und Zielort.

2.2 Unrichtige oder unterlassene Angaben fallen dem Auftraggeber zur Last, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, es sei denn, die Unrichtigkeit war offenkundig und bei Auftragserteilung bekannt.

3 Haftung

3.1 Bei Aufträgen mit Auslandsberührung ist der Auftragnehmer zur Vereinbarung der üblichen Geschäftsbedingungen Dritter befugt. Wenn und soweit **ein Schaden durch einen ausländischen Partner verursacht wird, bestimmt sich die Haftung des Auftragnehmers nach den mit den ausländischen Unternehmen vereinbarten vertraglichen Bestimmungen**. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nur, wenn und soweit der Schaden auf der schuldhaften Verletzung einer eigenen Sorgfaltspflicht beruht.

3.2 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für das Verhalten von Mitarbeitern und zur Erfüllung eingesetzter Dritter wie für eigenes Verhalten. Der Auftragnehmer haftet bei Verschulden für

- Güterschäden, das heißt Verlust und Beschädigung des Kunstgegenstandes, der Gegenstand des Vertrages ist;
- Güterfolgeschäden, das heißt aus einem Güterschaden heraus rührende Vermögensschäden;
- Reine Vermögensschäden, das heißt solche, die nicht mit einem Güterschaden oder einem sonstigen Sachschaden zusammenhängen.

Bei Beförderungen per Kraftfahrzeugen auf der Straße, per Flugzeug, Eisenbahn oder Seeschiff wird nach den für diese Verkehrsmittel geltenden Vorschriften gehaftet, soweit diese zwingend Anwendung finden.

4 Haftungsausschlüsse

Der Auftragnehmer ist von der Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - **befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung** des Auftraggebers oder eines Verfügungsberechtigten oder durch Umstände, die er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abwenden konnte, verursacht worden ist.

5 Haftungsbeschränkungen

Soweit zwingende Bestimmungen (Ziffer 3.2) nicht entgegenstehen und vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.7 **ist die Haftung** des Auftragnehmers - gleich aus welchem Rechtsgrund - **wie folgt beschränkt:**

5.1 **Die Haftung für Güterschäden ist nach § 431 HGB begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm brutto des beschädigten oder in Verlust geratenen Kunstgegenstandes oder auf einen Betrag von EUR 1.100,- je Kubikmeter des beschädigten oder in Verlust geratenen Kunstgegenstandes, je nachdem, welcher Betrag höher ist.**

5.2 Bei **Überschreitung der Lieferfrist** hat der Auftragnehmer - ohne weiteren Schadenersatz - eine Entschädigung für den nachgewiesenen Schaden **bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Entgelts zu leisten**.

Eine Überschreitung der Lieferfristen liegt vor, wenn das Gut nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert worden ist oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, die tatsächliche Beförderungsdauer unter Berücksichtigung der Umstände die Frist überschreitet, die einem sorgfältigen Frachtführer vernünftigerweise zuzubilligen ist.

5.3 Werden Kunstgegenstände, die Gegenstand des Vertrages sind, dem Empfänger ohne Einziehung der nach dem Vertrag **vereinbarten Nachnahme** ausgeliefert, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden, jedoch nur bis **zur Höhe des Betrages der Nachnahme maximal 50.000,- EUR**.

- 5.4 Für andere als die in Ziffer 5.2 und 5.3 dieser Vertragsbedingungen genannten reinen Vermögensschäden ist die Haftung begrenzt auf das vertraglich vereinbarte Entgelt.
- 5.5 In jedem Fall ist die Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - begrenzt auf den vom Auftraggeber angegebenen Wert der Kunstgegenstände, die Gegenstand des Schadens sind.
- 5.6 Der Auftraggeber kann gegen gesondertes Entgelt höhere als die in Ziffer 5.1 bis 5.5 dieser Vertragsbedingungen geregelten Höchstbeträge schriftlich Im Vertrag vereinbaren, und zwar sowohl für Güterschäden, Güterfolgeschäden als auch reine Vermögensschäden.
Der Auftragnehmer besorgt die Versicherung des Kunstgegenstandes, zum Beispiel eine Transport- oder Lagerversicherung, nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, unter Angabe der Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren. Im Zweifel entscheidet der Auftragnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung und schließt sie zu marktüblichen Bedingungen ab. Für die Versicherungsbesorgung steht dem Auftragnehmer eine besondere Vergütung und Ersatz seiner Auslagen zu.
- 5.7 Die in Ziffer 4 und 5 dieser Vertragsbedingungen vorgesehenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten für jeden Anspruch gegen den Auftragnehmer in Bezug auf Kunstgegenstände, die Gegenstand des erteilten Auftrages sind. Auf die in diesen Vertragsbedingungen geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen können sich auch die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers berufen, es sei denn, sie haben den Schaden durch Vorsatz oder durch grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt.
Die Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, soweit ein Schaden durch Vorsatz oder grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen in leitender Funktion und/oder durch vorsätzliche oder grob schuldhaft Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten verursacht wurde; der Nachweis des vorsätzlichen oder groben Verschuldens obliegt dem Anspruchsteller.
- 5.8 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund einer vertragswidrigen Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers geltend gemacht werden.

6 Ablieferung, Reklamation

- 6.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, darf die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt gehörige, in den Räumen des Empfängers oder in den vertraglich vereinbarten Empfangsräumen anwesende erwachsene Person erfolgen.
- 6.2 Ist bei Ablieferung ein Schaden am Kunstgegenstand oder dessen Verpackung äußerlich erkennbar, hat der Empfänger diesen unter Angaben konkreter Art über den Verlust oder die Beschädigung in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung bei Ablieferung sofort festzuhalten und am Tag danach schriftlich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden hat der Empfänger unverzüglich - spätestens sieben Tage nach Ablieferung - schriftlich anzuzeigen. Die Nichtbeachtung dieser Fristen führt zum Verlust des Anspruchs. Die Nachweispflicht trifft den Anspruchsteller.

7 Zahlung, Aufrechnung, Verjährung

- 7.1 Rechnungen sind bei Ablieferung zur Zahlung fällig, bei Ablieferung im Ausland jedoch vor Beginn der Beförderung.
- 7.2 Von Havarieeinschüssen oder -beiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an den Auftragnehmer für das Gut des Auftraggebers gestellt werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer nach Aufforderung sofort zu befreien.
- 7.3 Gegenüber vertraglichen Ansprüchen des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig mit fälligen Gegenansprüchen, denen ein Einwand nicht entgegensteht.
- 7.4 Auftragnehmer hat wegen aller Ansprüche, die ihm gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Begleitpapiere.
- 7.5 Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Schaden, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Kunstgegenstandes. Ist das Gut nicht abgeliefert worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt deutsches Recht.
- 8.2 Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, Ist Berlin Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten.
- 8.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

ERKLÄRUNG DES AUFTRAGGEBERS:

Ich habe die Allgemeinen Vertragsbedingungen Kunst als Inhalt des von mir erteilten Auftrages erhalten und zur Kenntnis genommen.

Unterschrift: _____

Druckbuchstaben: _____

Ort:

Datum: